



Clemens Baumgärtner
Referent für Arbeit und
Wirtschaft

- I. Herrn Stadtrat Hans Hammer
Herrn Stadtrat Thomas Schmid
Frau Stadträtin Ulrike Grimm

Rathaus

Datum
16.07.21

Kleinsthandwerker unterstützen: Gold- und Kunstschmieden jetzt öffnen!
Antrag Nr. 20-26 / A 01129 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid, Frau
StR Ulrike Grimm vom 04.03.2021, eingegangen am 04.03.2021

Sehr geehrte Frau Stadträtin Grimm, sehr geehrter Herr Stadtrat Hammer, sehr geehrter Herr
Stadtrat Schmid,

Sie beantragen, dass sich die Landeshauptstadt München gegenüber der Bayerischen
Staatsregierung für eine Ausnahmeregelung zur sofortigen Öffnung der Gold- und
Kunstschmiedebetriebe einsetzen soll. Da es sich hierbei um ein Anliegen handelt, das sich
aufgrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie und der zwischenzeitlich erfolgten
Regelungen auf Bundes- und Landesebene erledigt hat, erlaube ich mir, Ihren Antrag anstelle
einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 04.03.2021 befand sich Wirtschaft und Gesellschaft in
einem Lockdown, im Zuge dessen auch der Einzelhandel mit Ausnahme der
versorgungsrelevanten Bereiche (Güter des täglichen Bedarfs, z.B. Lebensmittel,
Hygieneartikel, etc.) von einer umfangreichen Schließung betroffen waren. Neben den
klassischen Einzelhandelsgeschäften (z.B. Bekleidung) gehörten hierzu auch alle
Handwerksbetriebe mit Publikumsverkehr (private Endkunden), also auch die von Ihnen in
Ihrem Antrag genannten Gold- und Kunstschmiedewerkstätten/Ateliers. Zeitnah zur
Antragstellung zeichneten sich in der politischen Diskussion bereits Öffnungsperspektiven
auch für die Wirtschaft ab. So verständigten sich der Bund und die Länder auf ihrer Konferenz
am 03.03.21 auf stufenweise Lockerungen der Corona-Beschränkungen, die am 04.03.21 auf
Landesebene vom Ministerrat ausdrücklich begrüßt wurden und in der Folge in einer neuen
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung rechtlich geregelt wurden, nach der in
Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen Öffnungsschritte im Einzelhandel erfolgen
können. Nach dem Durchlaufen der dritten Welle und einer zwischenzeitlich auf Bundesebene

gesetzlich verankerten „Notbremse“ ist die Entwicklung der Pandemie seit der letzten Aprilwoche von einem rückläufigen Infektionsgeschehen gekennzeichnet, was insbesondere auf den deutlichen Impffortschritt, umfangreiche Testmöglichkeiten sowie auf jahreszeitliche Effekte zurückzuführen sein dürfte. Dies hat aktuell dazu geführt, dass viele Beschränkungen entfallen konnten. Davon konnte insbesondere der bisher von Schließungsmaßnahmen besonders betroffene Einzelhandel und damit auch die von Ihnen angesprochenen Gold- und Kunstschmiedewerkstätten profitieren. Die aktuell einschlägige 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung regelt hierzu, dass bis zu einem Inzidenzwert von 100 der Handel – bei grundsätzlicher Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und Beachtung des Hygienekonzepts sowie der Kundenbegrenzung - generell geöffnet bleiben kann.

Nachdem Ende Juni die bundesgesetzlich verankerte „Corona Notbremse“ ausgelaufen ist, entfällt die Möglichkeit, bei einem Anstieg der Inzidenz über den Wert 100 bundesweit weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, sofern diese Regelung nicht wieder erneut durch den Bundestag beschlossen wird. Damit gelten auch für den Fall, dass es in kreisfreien Städten oder Landkreisen wieder zu einem Anstieg der Inzidenz über 100 kommt, die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 Anwendung finden. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen. Dem Gold- und Kunstschmiedehandwerk eine im Vergleich zum allgemeinen Handel hinausgehende Sonderstellung bzw. Privilegierung einzuräumen, wird aufgrund der nicht gegebenen Systemrelevanz und auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Handelsunternehmen heraus nicht für realistisch umsetzbar gesehen.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.
an das Direktorium-HA II/V 1
an RS/BW
per Mail an anlagen.ru@muenchen.de
z.K.
- III. Vor Auslauf mit gesondertem Anschreiben an Hr. OB, mit der Bitte um Zustimmung.
- IV. Wv. FB 2 SG6

Clemens Baumgärtner